



AHV-Ausgleichskasse  
FER CIFA 106.2

# Informationsbulletin

# 2023

[www.cifa.ch](http://www.cifa.ch)

## ZU HANDEn UNSERER MITGLIEDER

Wie jedes Jahr senden wir Ihnen gerne unseren Newsletter.

Ab dem 1. Januar 2023 gibt es mehrere Änderungen, unter anderem:

- **Arbeitslosenversicherung (ALV 2):** Abschaffung des Solidaritätsprozents.
- **Erwerbsausfallentschädigung (EO):** Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge.
- **Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung:** Erhöhung der Höchstbeträge.
- **Adoptionszulage:** Einführung einer neuen Leistung.
- **CIFA-Familienzulagen:** neuer Beitragssatz.
- **Renten:** Erhöhung der AHV/IV-Renten mit Auswirkungen auf die Hilflosenentschädigungen und auf die Grenzbeträge im Rahmen der für die persönlichen Beiträge massgebenden Einkommen, die Beiträge für Nichterwerbstätige, den Mindestbeitrag und die bekannten Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge.

Um die Neuheiten schnell unterscheiden zu können, ist am Rand des Berichts das Symbol « ► » angegeben.

Am 25. September 2022 haben das Volk und die Kantone die Reform **AHV 21** angenommen und damit eine ausreichende Finanzierung der AHV bis zum Jahr 2030 sichergestellt. Sie sollte am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Zur Erinnerung, die Kernelemente der Abstimmung sind folgende:

- Das Rentenalter für Frauen wird schrittweise auf 65 Jahre angehoben.
- Der Rentenantritt wird flexibilisiert, zwischen 63 und 70 Jahren. Die Weiterarbeit nach dem 65. Altersjahr wird es unter bestimmten Bedingungen ermöglichen, die Rente zu verbessern oder Beitragslücken zu schliessen.
- Die Mehrwertsteuer wird um 0,4% für den Normalsatz und um 0,1% für den reduzierten Satz und den Sondersatz erhöht.

Da die Ausführungsbestimmungen zur Reform noch fehlen, werden alle genauen Informationen dazu so bald als möglich auf unserer Website aktualisiert.

Ausserdem finden Sie auf unserer Website [www.cifa.ch](http://www.cifa.ch) wichtige Informationen, die für Ihre Tätigkeit relevant sind. Zögern Sie nicht, diese zu konsultieren.

Zudem informieren wir Sie, dass sich unsere Telefonnummern geändert haben. Sie finden diese auf der letzten Seite dieser Broschüre sowie auf unserer Internetseite.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen eine gute Lektüre.

**Ihre AHV-Ausgleichskasse**  
**FER CIFA 106.2**

<b>1</b>	<b>UNTERSTELLUNG UND BEITRAGSPFLICHT</b>	1.1 <i>Sozialversicherungspflichtige Personen</i> 1.2 <i>Allgemeine Beitragspflicht</i>	<b>4</b> <b>5</b>
<b>2</b>	<b>ARBEITGEBER</b>	▶ 2.1 <i>Paritätische Beitragssätze</i> 2.2 <i>Massgebender AHV-Lohn</i> 2.3 <i>Anmeldung von Personaländerungen</i>	<b>6</b> <b>6</b> <b>7</b>
<b>3</b>	<b>SELBSTÄNDIG- ERWERBENDE</b>	▶ 3.1 <i>Persönliche Beiträge</i> 3.2 <i>Festsetzung der Beiträge</i>	<b>8</b> <b>8</b>
<b>4</b>	<b>VERSICHERTE OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT</b>	▶ 4.1 <i>Beitragssatz</i>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>BEITRAGSERHEBUNG</b>	5.1 <i>Zahlungsfristen und Verzugszinsen</i>	<b>10</b>

# Inhalts- verzeichnis

<b>6</b>	AHV / IV / EO-LEISTUNGEN	▶ 6.1 AHV-Leistungen	11
		6.2 IV-Leistungen	12
		▶ 6.3 Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO), Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (MVSE)	12
		▶ 6.4 Leistungen der Adoptionszulage	13
		6.5 Leistungen der Betreuungsentschädigung	13
<b>7</b>	FAMILIENZULAGEN	7.1 Organisation und Gesetzgebung	14
		7.2 Obligatorischer Anschluss der Selbständigerwerbenden	14
		7.3 Beträge der Familienzulagen	15
		▶ 7.4 Beitragssatz	15
<b>8</b>	BERUFLICHE VORSORGE (BVG)	▶ 8.1 Zinssatz / Grenzbeträge	16
<b>9</b>	E-SERVICES	9.1 Dienste zu Ihrer Verfügung	16

hnis

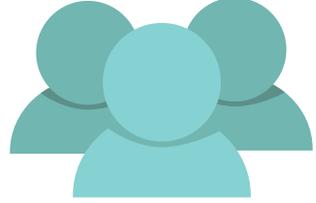
## 1.1 Sozialversicherungspflichtige Personen

### Unterstellung

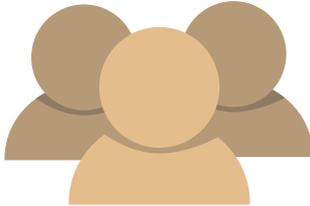
Folgende Personen sind obligatorisch über die AHV/IV/EO sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert:



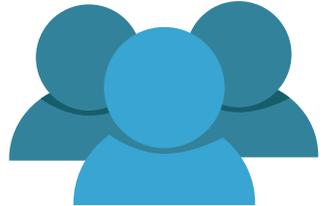
Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;



Natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (dies unter Vorbehalt der spezifischen Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie der internationalen Sozialversicherungsabkommen);



Unselbständig Erwerbende die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind können unter bestimmten Bedingungen ihre obligatorischen Sozialversicherungen weiterführen (Weiterführung der Versicherung).



Bei einer Entsendung von begrenzter Dauer aus der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat bzw. einen EFTA-Staat bzw. einen sonstigen Staat mit entsprechendem Abkommen, unterstehen unter gewissen Voraussetzungen diese Personen nach wie vor der AHV/IV/EO/ALV/FZ.

Aufgrund der zahlreichen internationalen Vorschriften und der Verordnungen CE 883/2004 und CE 987/2009 betreffend die Koordination der Sozialversicherungssysteme, bitten wir unsere Mitglieder, Fragen zu diesem Thema schriftlich zu unterbreiten. Zur Erinnerung, diese Reglemente sind ab dem 1. Januar 2016 ebenfalls gültig für die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).

## 1.2 Allgemeine Beitragspflicht

Person, die eine angestellte oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt

**AB DEM 1. JANUAR NACH  
DEM 17. GEBURTSTAG**



Obligatorische AHV/IV/EO/ALV-Beiträge

**64 JAHRE (FRAUEN) /  
65 JAHRE (MÄNNER)**



Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente

**FORTSETZUNG EINER  
ERWERBSTÄTIGKEIT ÜBER  
DAS ORDENTLICHE RENTEN-  
ALTER HINAUS**



Erhebung von Beiträgen, ausser an die Arbeitslosenversicherung, nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 16'800.- pro Jahr und Arbeitgeber.

Nicht erwerbstätige Person

**AB DEM 1. JANUAR NACH  
DEM 20. GEBURTSTAG UND  
BIS ZUM ERREICHEN DES  
RENTENALTERS**



Obligatorische AHV/IV/EO/ALV-Beiträge

*Verheiratete Versicherte oder Versicherte in einer eingetragenen Partnerschaft, die nicht erwerbstätig sind, gelten jedoch als selbst beitragspflichtig, wenn ihr erwerbstätiger Ehegatte oder Lebenspartner jährlich Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbeitrags (Fr. 1'028.-) entrichtet.*

**64 JAHRE (FRAUEN) /  
65 JAHRE (MÄNNER)**



Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente

## 2.1 Paritätische Beitragssätze

Die Beitragssätze ändern sich ab dem 1. Januar 2023. **Der Solidaritätsbeitrag (Löhne über Fr. 12'350.- pro Monat bzw. Fr. 148'200.- pro Jahr) wird hingegen abgeschafft.** Nachfolgend die Details:

	AHV/IV/EO	ALV bis Fr. 148'200.- vom Brutto-Lohn
Beitragssätze	10.60%	2.20%
Arbeitgeber	5.30%	1.10%
Arbeitnehmer	5.30%	1.10%

## 2.2 Massgebender AHV-Lohn

Zum massgebenden AHV-Lohn gehören alle ausbezahlten Entgelte, die eine Arbeitnehmende oder ein Arbeitnehmer für geleistete Arbeit erhält. Dazu gehören zum Beispiel:

- Löhne, Gratifikationen, Treueprämien, usw. und regelmässige Naturalbezüge (Verpflegung, Unterkunft, usw.);
- 0.9% pro Monat des Kaufpreises des Geschäftswagens im Falle von Privatgebrauch;
- Die Zulagen der eidgenössischen Erwerbsersatzentschädigung von Dienstleistenden (Militär- oder Zivildienst), Mutterschaft, Vaterschaft, COVID-19 und Betreuung;
- die vollständigen Löhne von 100% wenn Kurzarbeitsentschädigung bezogen wurde;
- Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung;
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie Zulagen bei Piquetdienst;
- Lohnfortzahlungen infolge Unfalls, Krankheit unter Abzug der Versicherungsleistungen.

### Nicht unterstellte Löhne und Leistungen

Nicht zum massgebenden Lohn gehören zum Beispiel:

- Versicherungsleistungen bei Unfall oder Krankheit;
- Die Familienzulagen;
- Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen;

- Geringfügige Löhne, die den Betrag von Fr. 2'300.- pro Kalenderjahr nicht übersteigen, es sei denn, der Versicherte verlange es (diese Ausnahmeregelung gilt weder für beschäftigte Personen in Privathaushalten noch für Personen im künstlerischen Bereich);
- Einkommen bis zu Fr. 750.-, welche von jungen Versicherten bis zum 25. Altersjahr in Privathaushalten erzielt werden;
- Eine Entschädigung für Unkosten/Spesen der Lohnbezüger muss immer nachgewiesen werden und den AHV-Richtlinien entsprechen. Ein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement wird akzeptiert, falls dies im Rahmen des AHV-Rechts zulässig ist;
- Sold für Kernaufgaben der Milizfeuerwehrlaute (Befreiung bis Fr. 5'000.-).

## 2.3 Anmeldung von Personaländerungen

### Einstellung von Personal

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Meldungen regelmässig über die Personalanmeldung zu machen (verfügbar auf unserer gesicherten Internetplattform e-services oder auf unserer Internetseite: [www.cifa.ch](http://www.cifa.ch)). Der Arbeitgeber muss einen neuen Arbeitnehmer bei der Einstellung eindeutig identifizieren und spätestens auf der Lohnmeldung für das vergangene Jahr melden.

### Austritt Mitarbeitende

Die Meldung des Austritts eines/r Mitarbeitenden ist obligatorisch, falls Leistungen entrichtet werden (insbesondere Familienzulagen). Wird der Austritt eines/r Mitarbeitenden nicht gemeldet, ist unsere Einrichtung möglicherweise gezwungen, die Rückzahlung von ungerechtfertigt zugewiesenen Leistungen zu verlangen.

### ▶ 3.1 Persönliche Beiträge

Die Beitragssätze sowie die massgeblichen Einkommen, die ab dem 1. Januar 2023 gelten, werden im Folgenden näher erläutert:

Jahreseinkommen	Beitragssatz
Gleich oder höher als Fr. 58'800.-	10%
Zwischen Fr. 9'800.- und Fr. 58'800.-	Von 5,371% bis 9,321% (sinkende Skala)
Unter Fr. 9'800.-	Minimalbeitrag von Fr. 514.-

### 3.2 Festsetzung der Beiträge

Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, falls das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter Fr. 9'800.- liegt, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Skala (5,371%) erhoben werden. **Selbständigerwerbende sind verpflichtet der Kasse eventuelle Änderungen des Einkommens, nach oben oder nach unten zu melden.**

Eine **Differenz von mindestens 25%** zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontozahlungen hat einen Verzugszins von 5% pro Jahr zur Folge. Dieser Verzugszins wird ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs geschuldet

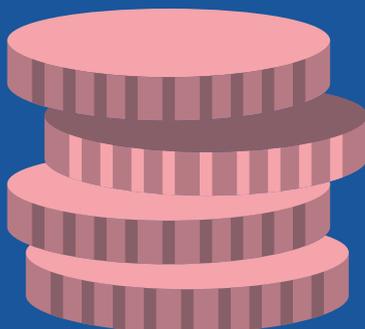
## ▶ 4.1 Beitragssatz

Die Beitragssätze sowie die massgeblichen Einkommen, die ab dem 1. Januar 2023 gelten, werden im Folgenden näher erläutert:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschläge für je weitere 50'000 Franken bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Weniger als 340'000	514.00	-
340'000	514.00	106.00
1'740'000	3'582.80	159.00
8'740'000 und mehr	25'700.00	-

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens Fr. 1028.- (d.h. den doppelten Mindestbeitrag von Fr. 514.-) pro Kalenderjahr entrichtet.

# 4. VERSICHERTE OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT



## 5.1 Zahlungsfristen und Verzugszinsen

### Monatliche / vierteljährliche Abrechnung

Die Zahlungsfrist für jede Akontorechnung für Beiträge ist der 10. des Monats, der auf den in Rechnung gestellten Zeitraum folgt.

### Rückwirkende Rechnungsstellung

Beiträge für abgelaufene Jahre und Nachtragsabrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum ihrer Rechnungsstellung oder Beitragsverfügung zahlbar.

### Wie werden die Verzugszinsen berechnet?

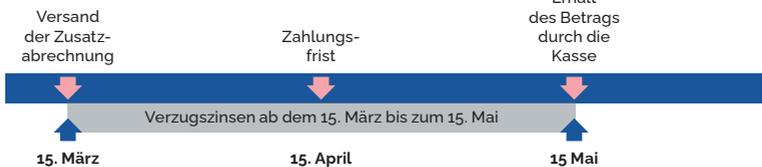
Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen laufen die Verzugszinsen ab dem Ende der Abrechnungsperiode (bei monatlicher oder vierteljährlicher Rechnungsstellung) oder ab dem Datum der Rückrechnung (bei rückwirkender Rechnungsstellung) gemäss untenstehendem Schema.

### Verfahren

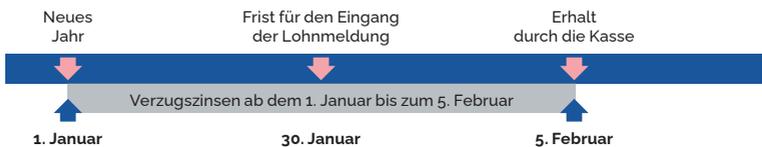
#### Akontobeitragsrechnung für den Monat März



#### Rechnung Zusatzabrechnung



#### Erhalt der Lohndeklaration mit Differenz zugunsten der Ausgleichskasse



## ▶ 6.1 AHV-Leistungen

Für Frauen liegt das ordentliche Rentenalter bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren. Die im Jahre 1959 geborenen Frauen und 1958 geborenen Männer haben also im Jahr 2023, am ersten Tag des Monats welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt, Anspruch auf eine AHV-Rente. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente entweder um 1 oder 2 Jahre vorbeziehen oder um 1 bis 5 Jahre aufschieben.

Es ist empfehlenswert die Anmeldung zum Bezug von Renten ungefähr 3 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters einzureichen (Endalter oder erforderliches Rentenalter zum Rentenvorbezug). Die Anmeldung für einen Rentenvorbezug muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden.

**Am 1. Januar 2023 werden die Renten eine Erhöhung erfahren.** Die Leistungen belaufen sich auf:

AHV-Leistungen	Minimum	Maximum
Altersrente	1'225.-	2'450.-
Höchstbetrag – zwei Renten – eines Ehepaars	3'675.-	
Witwen- oder Witwerrente	980.-	1'960.-
Waisenrente oder Kinderrente	490.-	980.-
Höchstbetrag – zwei Renten – gleiches Kind	1'470.-	

(Beträge pro Monat berechnet auf eine volle Beitragsdauer – Skala 44)

### Hilflosenentschädigungen der AHV

Schwere Hilflosigkeit	980.-
Mittlere Hilflosigkeit	613.-
Leichte Hilflosigkeit	245.-

(Beträge pro Monat)

## 6.2 IV-Leistungen

Am 1. Januar 2022 tritt das revidierte Gesetz zur «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung» in Kraft. Dieses führt viele Neuheiten ein, die zwei Hauptziele verfolgen: nach Möglichkeit die Invalidität verhindern und die Integration in die Berufswelt stärken. Das Rentensystem wurde erneuert: anstelle des bisherigen vierstufigen Systems (Viertel-, Halb-, Dreiviertel- und Vollrente) wird ein lineares Rentensystem wie folgt eingeführt:

Der Versicherte hat Anspruch:

- auf eine volle Rente, wenn er im Sinn der IV zu mindestens 70% invalid ist;
- auf eine halbe Rente, wenn er zu 50% invalid ist;

Bei Invaliditätsgraden zwischen 51% und 69% wird die Rente um 1.0% für jeden Prozentpunkt des Invaliditätsgrads über 50% erhöht.

(Beispiel: Bei einem Invaliditätsgrad von 61% beträgt die Rente 61% der Gesamrente);

- auf eine viertel Rente, wenn er zu 40% invalid ist:

Bei Invaliditätsgraden zwischen 41% und 49% wird die Rente um 2.5% für jeden Prozentpunkt des Invaliditätsgrads über 40% erhöht.

(Beispiel: Bei einem Invaliditätsgrad von 42% beträgt die Rente 30% der Gesamrente);

- keine Rente wird geschuldet, wenn er weniger als 40% invalid ist.

Die Höhe der vollen Invalidenrente beträgt bei voller Beitragszeit mindestens CHF 1'225.- und maximal CHF 2'450.-.

## ▶ 6.3 Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO), Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (MVSE)

Folgende Personen haben Anspruch auf Leistungen: **Dienst leistende Personen der Schweizer Armee; Zivildienst leistende Personen; Zivilschutz leistende Personen; Personen in Kaderausbildungen von «Jugend und Sport».** Ab dem **1. Januar 2023** wird die **Mindestentschädigung für Rekruten von Fr. 62.- auf Fr. 69.- erhöht.**

Selbständig oder unselbständig erwerbstätige Frauen haben Anspruch auf eine **Mutterschaftsentschädigung** des Bundes während 14 Wochen (98 Tagen) in Form eines Taggeldes.

Bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen kann eine **Verlängerung der Zahlung** ab dem 1. Juli 2021 gewährt werden. Eine Mutter, deren Kind unmittelbar nach der Geburt länger als zwei Wochen im Spital bleiben muss, hat Anspruch auf eine Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung.

Das Gesetz verlängert die Dauer des Anspruchs auf **Mutterschaftsentschädigung** auf höchstens 56 Tage. Insgesamt können somit maximal 154 Taggelder seit der Geburt ausbezahlt werden.

Ab dem 1. Januar 2021 haben Väter die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes einen zweiwöchigen **Vaterschaftsurlaub** zu beziehen. Der Bezug kann sowohl am Stück als auch wochen- resp. tageweise erfolgen.

Wie die Mutterschaftsentschädigung beträgt die Vaterschaftsentschädigung 80% des Durchschnittseinkommens des Vaters vor der Geburt des Kindes. **Der Höchstbetrag für die Zulagen steigt ab dem 1. Januar 2023 und beträgt Fr. 220.- pro Tag statt bisher Fr. 196.- pro Tag.**

## ▶ 6.4 Leistungen der Adoptionszulage

Der Adoptionsurlaub ist für erwerbstätige Eltern bestimmt, die ein Kind unter vier Jahren mit dem Ziel der Adoption bei sich aufnehmen. **Ab dem 1. Januar 2023 können Eltern, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, einen zweiwöchigen Urlaub in Anspruch nehmen.**

Der Adoptionsurlaub muss innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des Kindes bezogen werden. Wenn beide Elternteile erwerbstätig sind, können sie den zweiwöchigen Urlaub frei untereinander aufteilen - die Urlaube können jedoch nicht gleichzeitig bezogen werden.

Die Adoptionszulage beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das unmittelbar vor dem auf der Bescheinigung über die Aufnahme des Kindes zur Adoption angegebenen Datum erzielt wurde, höchstens jedoch Fr. 220.- pro Tag.

Die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) ist für die Auszahlung der Adoptionszulagen zuständig.

## 6.5 Leistungen der Betreuungsentschädigung

Die Entschädigung ist für Eltern vorgesehen, deren minderjähriges Kind eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung erleidet und dadurch einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Pflege hat. Eltern, welche die Anspruchsvoraussetzungen für die **Betreuungsentschädigung** erfüllen, haben ab dem 1. Juli 2021 Anspruch auf den damit verbundenen Urlaub bzw. den Erwerbsersatz.

Die Betreuungsentschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens aber höchstens Fr. 220.- pro Tag

Maximal 98 Tagessätze, die zwischen den Eltern aufgeteilt werden, sind innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten ausgezahlt.

## 7.1 Organisation und Gesetzgebung

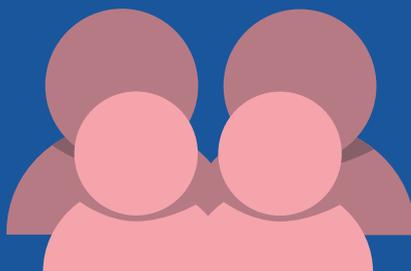
Es ist uns möglich Ihnen eine Lösung für Familienzulagen für die ganze Schweiz anzubieten:

- FAK-Kasse CIFA  
für alle Firmen die Ihren Geschäftssitz im Kanton Freiburg haben;
- FAK-Kasse / gemäss Tätigkeitsbereich  
Textil, Apotheker, Notare, Ärzte, Regionalkasse Murten;
- FAK-Kasse CIAF  
für alle Firmen die eine Zweigniederlassung ausserhalb des Kantons Freiburg haben.

## 7.2 Obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden

Die Selbständigerwerbenden sind ebenfalls dem Bundesgesetz für Familienzulagen unterstellt. Die Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende wird abgesichert durch einen prozentualen Anteil von Ihrem AHV unterstellten Einkommen bis zum maximalen versicherten Verdienst des UVG. Seit dem 1. Januar 2016 ist der höchstversicherte Verdienst auf Fr. 148'200.- festgesetzt.

Die Tatsache ob ein Anspruch auf Familienzulagen besteht oder nicht, ändert nichts an der obligatorischen Beitragspflicht.



## 7.3 Beträge der Familienzulagen

Art der Familienzulagen	Betrag für den Kanton Freiburg
Geburts- und Adoptionzulagen	1'500.-
Kinderzulagen	265.-*/285.-**
Ausbildungszulagen	325.-*/345.-**

\* für die beiden ersten Kinder

\*\* ab dem 3. und für folgende Kinder

Die Kinderzulage wird spätestens bis zum 16. Altersjahr ausbezahlt.

Die Ausbildungszulage wird ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausbezahlt, sofern das Kind das 15. Altersjahr erreicht hat und bis zum Ende der Ausbildung oder spätestens bis zum 25. Altersjahr.

## 7.4 Beitragssatz

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 22. November 2022, wird der Beitragssatz der **Familienzulagenkasse CIFA** für das Jahr 2023 auf 2.30% gesenkt. Der Satz ist für Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende identisch.

Basissatz	2.22%
Beiträge Berufsschule	0.04%
Beiträge Tagesbetreuungseinrichtungen	0.04%
Endsatz	2.30%

Die Informationen betreffend die **FAK-Kasse CIAF** werden direkt den betroffenen Mitgliedern zugestellt.

### 8.1 Zinssatz / Grenzbeträge

Der Bundesrat belässt den Mindestzinssatz in der Beruflichen Vorsorge bei 1.00%.

Die BVG Grenzbeträge wurden wie folgt angepasst:

Grenzbeträge	Beträge
Eintrittsschwelle	22'050.-
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'675.-
Maximaler koordinierter Jahreslohn	62'475.-
Koordinationsabzug	25'725.-
Obere Limite des Jahreslohnes	88'200.-

Am 1. Januar 2023 werden die Hinterbliebenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge an die Preisentwicklung angepasst.

Zur Erinnerung: Seit dem 1. Januar 2021 kann eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, die Versicherung weiterführen oder verlangen, dass ihre Versicherung im bisherigen Umfang bei derselben Vorsorgeeinrichtung weitergeführt wird (Art. 47a BVG).

### 9.1 Dienste zu Ihrer Verfügung

Vereinfachen und erleichtern Sie sich Ihre administrativen Arbeiten und benützen Sie unsere Online-Dienste:

- Anmeldung Mitarbeiter an die 1. und 2. Säule,
- Meldung von Austritten und Vertragsänderungen,
- Einsehen und Herunterladen Ihrer AHV-Rechnungen sowie Ihrer Beitragsabrechnungen der ZKBV,

- Lohnmeldung BVG,
- Lohnbescheinigung AHV,
- Meldung einer Änderung der Jahreslohnsomme für das kommende Jahr,
- Gesuch für Familienzulagen.

Haben Sie noch keinen Zugriff zu unseren e-services?

Melden Sie sich über unsere Internetseite [www.cifa.ch](http://www.cifa.ch) an und klicken auf «Anmelden».



AHV-Ausgleichskasse  
FER CIFA 106.2



Familienausgleichskasse  
CIFA



Zwischenbetriebliche  
Kasse für berufliche  
Vorsorge - ZKBV

### Unsere neuen Telefonnummern:

Empfang: 026 552 66 66

Abteilung Familienzulagen: 026 552 66 60

Abteilung Beiträge: 026 552 66 70

Abteilung Leistungen: 026 552 66 80

Abteilung ZKBV: 026 552 66 90

Rue de l'Hôpital 15 | PF | 1701 Freiburg  
Tel. 026 552 66 66 | [cifa.avv@cifa.ch](mailto:cifa.avv@cifa.ch) | [www.cifa.ch](http://www.cifa.ch)